



# **Vereinbarung**

zwischen dem

**Land Rheinland-Pfalz**

und der

**Bundesrepublik Deutschland**

unter Anerkennung  
durch den

**Environmental Executive Agent for the  
US-Forces in Germany**

über den

**Schutz von Natur und Landschaft  
auf militärisch genutzten Liegenschaften  
in Rheinland-Pfalz**



# **Vereinbarung**

zwischen

dem  
**Land Rheinland - Pfalz**  
vertreten durch  
das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

- Land -

und

der  
**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch  
die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,  
diese vertreten durch den Vorstand

- Bund -

**über den Schutz von Natur und Landschaft auf den  
von den US-Streitkräften  
militärisch genutzten Liegenschaften in Rheinland-Pfalz**



## - Vereinbarungsgebiete -

- In der gemeinsamen Verantwortung für Natur und Landschaft,
- zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages sowie zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der US-Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatutes (NTS) und des Zusatzabkommens (ZA NTS) sowie der hierzu abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen,
- zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen militärischen Nutzung dieser Flächen im Sinne des § 63 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- gleichzeitig zur Erfüllung der sich aus Art. 20a des Grundgesetzes ergebenden Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
- in Wahrnehmung der in § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konstituierten besonderen Verpflichtung gegenüber dem Naturschutz auf Flächen der öffentlichen Hand sowie zur Umsetzung des Gedankens der öffentlichen Trägerschaft auf derartigen Flächen,
- zur praktischen Umsetzung europäischer und internationaler Verpflichtungen, insbesondere der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), sowie der hierzu erlassenen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG R-P),
- zur Erhöhung der Effizienz bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Naturschutz sowie
- in der Absicht, dem in § 8 BNatSchG und in § 25 Abs.3 LNatSchG R-P angelegten Gedanken des Naturschutzes im Wege vertraglicher Vereinbarungen Geltung zu verschaffen,

treffen das Land Rheinland-Pfalz und der Bund folgende Vereinbarung über den Schutz von Natur und Landschaft und die Gewährleistung der militärischen Nutzung:

## **Artikel 1** **[Gebietscharakter]**

- (1) Die Vereinbarungsgebiete (Anlage 1 mit Karte) stehen in der Verfügungsbefugnis des Bundes und sind den US-Streitkräften auf der Grundlage des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarungen zur ausschließlichen und uneingeschränkten militärischen Nutzung für die Dauer ihres Bedarfs überlassen. Sie sind für die Ausbildung der US-Streitkräfte und zur Aufrechterhaltung der Einsatz- und Verteidigungsbereitschaft der US-Streitkräfte unverzichtbar.
- (2) Aufgrund ihrer Naturausstattung und ökologischen Funktion sind die Vereinbarungsgebiete gleichzeitig besonders bedeutsam für die Belange des Naturschutzes. Sie sind unverzichtbarer Bestandteil des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“. Die Erhaltungsziele i.S.d. Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ergeben sich aus der Landesverordnung über die Bestimmung der Erhaltungsziele.
- (3) Die Vereinbarungsgebiete sind militärisches Sperrgebiet. Die US-Streitkräfte üben das Hausrecht aus und regeln den Zugang ausschließlich nach militärischen Erfordernissen.

## **Artikel 2** **[Art und Inhalt der Vereinbarung]**

- (1) Ziel der Vereinbarung ist es, die in Artikel 1 dieser Vereinbarung genannten Merkmale und Funktionen der Vereinbarungsgebiete in größtmöglichem Umfang einvernehmlich und auf Dauer im Sinne des § 63 BNatSchG zum Ausgleich zu bringen.
- (2) Auf der Grundlage dieser Vereinbarung und zur Umsetzung von Absatz 1 dieses Artikels wird für die Vereinbarungsgebiete nach Maßgabe der sich aus der entsprechenden Landesverordnung ergebenden Erhaltungsziele jeweils ein naturschutzfachlicher Grundlagenteil aufgestellt. Er wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

- (3) Der naturschutzfachliche Grundlagenteil enthält mindestens folgende Inhalte:
- Die Grenzen des Vereinbarungsgebietes,
  - die Bedeutung des Vereinbarungsgebietes für das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“,
  - die Darstellung und Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und der Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie in Text und Karte,
  - die Schutz- und Erhaltungsziele mit Darstellung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
  - die Grundsätze für das Monitoring.
- (4) Der naturschutzfachliche Grundlagenteil wird vom Bund in Zusammenarbeit mit den US-Streitkräften aufgestellt und ggf. an veränderte Bedingungen angepasst. Grundlage hierfür ist die Bewertung der Bedeutung des Vereinbarungsgebietes für das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“ durch das Land. Aufstellung und Anpassung erfolgen im Einvernehmen mit dem Land nach Maßgabe des Absatzes 1 dieses Artikels. Vor Aufstellung des Grundlagenteils führen Bund und Land eine Einigung darüber herbei, wer die durch die Erstellung des Grundlagenteils entstehenden Kosten im Sinne von Artikel 8 dieser Vereinbarung zu tragen hat.

### **Artikel 3** **[Rechte und Pflichten]**

- (1) Das Land erkennt das Interesse des Bundes und der US-Streitkräfte an, die Vereinbarungsgebiete zur Erfüllung ihrer nationalen und internationalen Verpflichtungen zu nutzen. Die Parteien sind sich darin einig, dass die militärische Nutzung der US-Streitkräfte einschließlich der darauf bezogenen Geländebetreuung von Frei- und Waldflächen im Regelfall die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt.
- (2) Der Bund verpflichtet sich - auf der Grundlage dieser Vereinbarung, im Sinne der Funktionssicherungsklausel des § 63 BNatSchG und unter Berücksichtigung des durch die Bundesregierung gegenüber der EU eingelegten Vorbehalts einer im Wesentlichen dauerhaft unbeeinträchtigten militärischen Nutzung auf Flächen des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ - in den Vereinbarungsgebieten den Schutzziele der FFH-Richtlinie, des BNatSchG, des LNatSchG R-P sowie der Landesverordnung über die Bestimmung der Erhaltungsziele in Zusammenarbeit mit den Amerikanischen Streitkräften Rechnung zu tragen.

- (3) Bund und Land informieren sich gegenseitig so früh wie möglich über alle Vorhaben und Entwicklungen, die für diese Vereinbarung von Bedeutung sein können; dies gilt insbesondere auch für den Fall der Aufgabe der militärischen Nutzung und der Abweichung vom naturschutzfachlichen Grundlagenteil.  
Bei Verträglichkeitsprüfungen im Sinne des § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Satz 2 BNatSchG, die in der Verwaltungszuständigkeit des Bundes durchgeführt werden, wird dem Land frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Über das Ergebnis der Prüfung wird das Land unterrichtet.
- (4) Bei Eingriffen gem. § 20 Abs. 3 BNatSchG entscheidet der Bund im Einvernehmen mit den US-Streitkräften in Wahrnehmung der militärischen Belange nach pflichtgemäßer Abwägung im Sinne des § 63 BNatSchG und § 45 Bundeswaldgesetz abschließend.
- (5) Sollte die Vereinbarungsgebiete oder Teile davon veräußert werden, so ist das Land hierüber so rechtzeitig zu unterrichten, dass es die Möglichkeit der Prüfung besitzt, ob der Kaufinteressent in die vertragliche Rechtsposition des Bundes eintreten kann.

#### **Artikel 4** **[Gebietsmanagement]**

- (1) Die US-Streitkräfte verfügen seit vielen Jahren über ein umweltverträgliches Übungskonzept. Des Weiteren gelten die in den Waldbaugrundsätzen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Geschäftsbereich Bundesforst - sowie in deren Betreuungsgrundsätzen für Natur- und Landschaftspflege niedergelegten Regeln. Diese Vorgaben sind im Rahmen des Gebietsmanagements zu berücksichtigen.
- (2) Der Bund nimmt das NATURA-2000-Gebietsmanagement einschließlich des Monitorings im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den US-Streitkräften in eigener Verantwortung wahr. Das Land wird den Bund dabei nach vorheriger Abstimmung fachlich unterstützen.
- (3) Der Bund erstellt gemeinsam mit den US-Streitkräften unverzüglich unter Berücksichtigung der militärischen Nutzungserfordernisse sowie der naturschutzfachlichen Anforderungen für jedes Vereinbarungsgebiet einen Maßnahmen- und Pflegeplan (N 2000) im Einvernehmen mit dem Land. Dieser enthält die notwendigen naturschutzrelevanten Maßnahmen der Beteiligten, etwaige Maßgaben zu deren Durchführung, sowie die notwendigen Tätigkeiten zu Monitoring und zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 12 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 17 Abs. 1 der FFH-Richtlinie. In diesem werden die Belange von Natur und Landschaft mit den Notwendigkeiten der militärischen Nutzung so weit als möglich in Einklang gebracht.

Diesen Plan wird der Bund im Einvernehmen mit den US-Streitkräften und dem Land je nach Bedarf überprüfen und ggf. aktualisieren.

- (4) Ferner soll der Maßnahmen- und Pflegeplan (N 2000) Grundlagen für die Herleitung der gemäß Artikel 8 dieser Vereinbarung zu erstattenden Kosten enthalten. Er soll zu diesem Zweck unterscheiden zwischen bereits bisher von den US-Streitkräften und dem Bund durchgeführten naturschutzrelevanten Maßnahmen einer auf die militärische Nutzung bezogenen Geländebetreuung und solchen, die gemäß Artikel 8 Satz 3 dieser Vereinbarung vom Land zusätzlich gefordert werden.
- (5) Der Bund führt im Einvernehmen mit den US-Streitkräften die zur Erfüllung der Naturschutzziele erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Maßnahmen- und Pflegeplanes (N 2000) durch. Das Land wird den Bund dabei nach vorheriger Abstimmung fachlich unterstützen.
- (6) Der Maßnahmen- und Pflegeplan (N 2000) bildet gemeinsam mit dem naturschutzfachlichen Grundlagenteil gem. Artikel 2 Abs. 2 bis 4 dieser Vereinbarung einen Managementplan. Soweit das Land für „NATURA 2000“-Gebiete einen Bewirtschaftungsplan i.S.d. § 25 Abs. 2 LNatSchG R-P erstellt, wird der Managementplan in diesen unverändert übernommen.

#### **Artikel 5** **[Monitoring und Berichtswesen]**

- (1) Der Bund übernimmt im Einvernehmen mit den US-Streitkräften nach Maßgabe des Grundlagenteiles alle Maßnahmen, die auf der Grundlage der im Land allgemein geltenden Standards im Zusammenhang mit dem in Artikel 11 der FFH-Richtlinie festgelegten Monitoring erforderlich werden. Der Bund wird in diesem Zusammenhang Vorkehrungen treffen, um dem Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie Rechnung zu tragen.
- (2) Der Bund wird dem Land in den von Artikel 17 der FFH-Richtlinie vorgegebenen Zeiträumen über den Erhaltungszustand des Gebietes Kenntnis geben. Die Information dient dem Land als Entwurf zur Erfüllung seines Beitrages an der Berichtspflicht Deutschlands gegenüber der EU-Kommission; hierzu soll sie den formalen Anforderungen entsprechen.
- (3) Für den Fall, dass das Land bei Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission berichtspflichtig werden sollte, gilt Absatz 2 dieses Artikels entsprechend.
- (4) Soweit sich aus der Vogelschutzrichtlinie Monitoring- und Berichtspflichten ergeben, finden die Absätze 1 und 2 dieses Artikels entsprechende Anwendung.

## **Artikel 6** **[Zusammenarbeit]**

- (1) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei den übernommenen Verpflichtungen aus der Vereinbarung.
- (2) Die Parteien und die US-Streitkräfte bilden eine technische Arbeitsgruppe. Die Leitung der technischen Arbeitsgruppe obliegt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Geschäftsbereich Bundesforst. Die Arbeitsgruppe schafft die fachlichen Grundlagen für die Erstellung der Managementpläne, deren Ausführung durch das Gebietsmanagement (Artikel 4), das Monitoring sowie das Berichtswesen (Artikel 5) und stellt das Einvernehmen zu allen Fragen der fachlichen Umsetzung dieser Vereinbarung her. Die Arbeitsgruppe wird mindestens einmal jährlich einberufen.
- (3) In dem Falle, dass aus zwingenden militärischen Gründen Maßnahmen erforderlich werden, die keinen Aufschub dulden und die gleichzeitig Belange des Naturschutzes zu beeinträchtigen geeignet sind, wird das Land den Interessen des Bundes an einer zeitgerechten Abwicklung, insbesondere bei erforderlichen Verwaltungsverfahren, Rechnung tragen.

## **Artikel 7** **[Geheimschutz]**

Durch den Vollzug der Vereinbarung, namentlich durch den Austausch von Daten, dürfen die Interessen des Bundes und der US-Streitkräfte an der Geheimhaltung zu schützender Informationen über die Landes- und Bündnisverteidigung nicht verletzt werden. Für den materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen gelten die Verschlussachenanweisungen für die Bundesbehörden und die Behörden des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **Artikel 8** **[Kostenerstattung]**

Der Bund trägt die Kosten, die durch Maßnahmen im Rahmen der militärischen Geländebetreuung entstehen sowie im Rahmen allgemeiner gesetzlicher Verpflichtungen. Soweit die US-Streitkräfte gemäß entsprechender Bestimmungen des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bzw. des dazugehörigen Unterzeichnerprotokolls hierzu verpflichtet sind, tragen die US-Streitkräfte die Kosten für Maßnahmen im Rahmen ihrer militärischen Geländebetreuung sowie im Rahmen allgemeiner gesetzlicher Verpflichtungen, sofern diese auf die US-Streitkräfte anwendbar sind. Das Land erstattet dem Bund die im Rahmen der Durchführung der vom Lande geforderten naturschutzfachlichen Maßnahmen, des Monitorings und der Unterstützung des Landes bei der Erfüllung der Berichtspflicht entstehenden Kosten wie einem Privaten, soweit der Bund diese Maßnahmen nicht schon bisher im Rahmen der auf die militärische Nutzung bezogenen Geländebetreuung durchgeführt hat oder gesetzlich hierzu verpflichtet ist.

### **Artikel 9** **[Streitklausel]**

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung sind im Wege der Konsultation zwischen den Vertragsparteien beizulegen und werden nicht an ein nationales oder internationales Gericht oder an Dritte zur Schlichtung verwiesen.

### **Artikel 10** **[Anpassung /Fortgeltung]**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung durch die Fortentwicklung des nationalen oder internationalen Rechts oder durch Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse ihre Grundlage verlieren, werden die Parteien die Vereinbarung entsprechend dem Ziel des Artikels 2 Abs. 1 anpassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen bleibt davon unberührt.

**Artikel 11**  
**[Vertragsdauer und Kündigung]**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einjähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, soweit Streitigkeiten im Verfahren nach Artikel 9 dieser Vereinbarung nicht ausgeräumt werden können und der Streitpunkt den Fortbestand der gesamten Vereinbarung so weit gefährdet oder in Frage stellt, dass einer oder mehreren Parteien ein Festhalten daran nicht zugemutet werden kann.
- (3) Bei einer endgültigen Beendigung der militärischen Nutzung besteht für beide Vertragsparteien ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht; die Absicht der Aufgabe der militärischen Nutzung wird der Bund dem Land frühzeitig anzeigen.
- (4) Die Vereinbarung kann, ohne dass ein Grund im Sinne des Absatz 3 vorliegt, mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.

**Artikel 12**  
**[Geltung und Wirkung]**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Parteien werden für eine Bekanntgabe gegenüber den US-Streitkräften und in ihren Geschäftsbereichen Sorge tragen. Die Vereinbarung wird auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Die Vereinbarung wird ferner der Europäischen Union zur Kenntnis gebracht.

Ort, Datum Baumholder, 24.10.2008

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz  
Rheinland-Pfalz

Die Staatsministerin, Margit Conrad



---

Für die  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Parlamentarischer Staatssekretär  
im Bundesministerium der Finanzen, Karl Diller



---

Die vorstehende Vereinbarung wird von den in Deutschland stationierten  
US-Streitkräften und dem zivilen Gefolge anerkannt:

United States Army Installation Management Command, Europe

Region Director, Diane M. Devens



---





Dirk Kühnau  
Mitglied des Vorstandes

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Ellerstraße 56  
53119 Bonn

TEL +49 (0)228-37787-110 oder -0)

FAX +49 (0)228-37787-112

E-MAIL Dirk.Kuehnau@bundesimmobilien.de

INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 24. Oktober 2008

### Vollmacht

Hiermit wird Herr Karl Diller, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, bevollmächtigt, die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, und dem Land Rheinland-Pfalz zur Umsetzung von NATURA 2000 auf Liegenschaften, die den US-Streitkräften zur militärischen Nutzung überlassen sind, für den Vorstand der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu zeichnen.

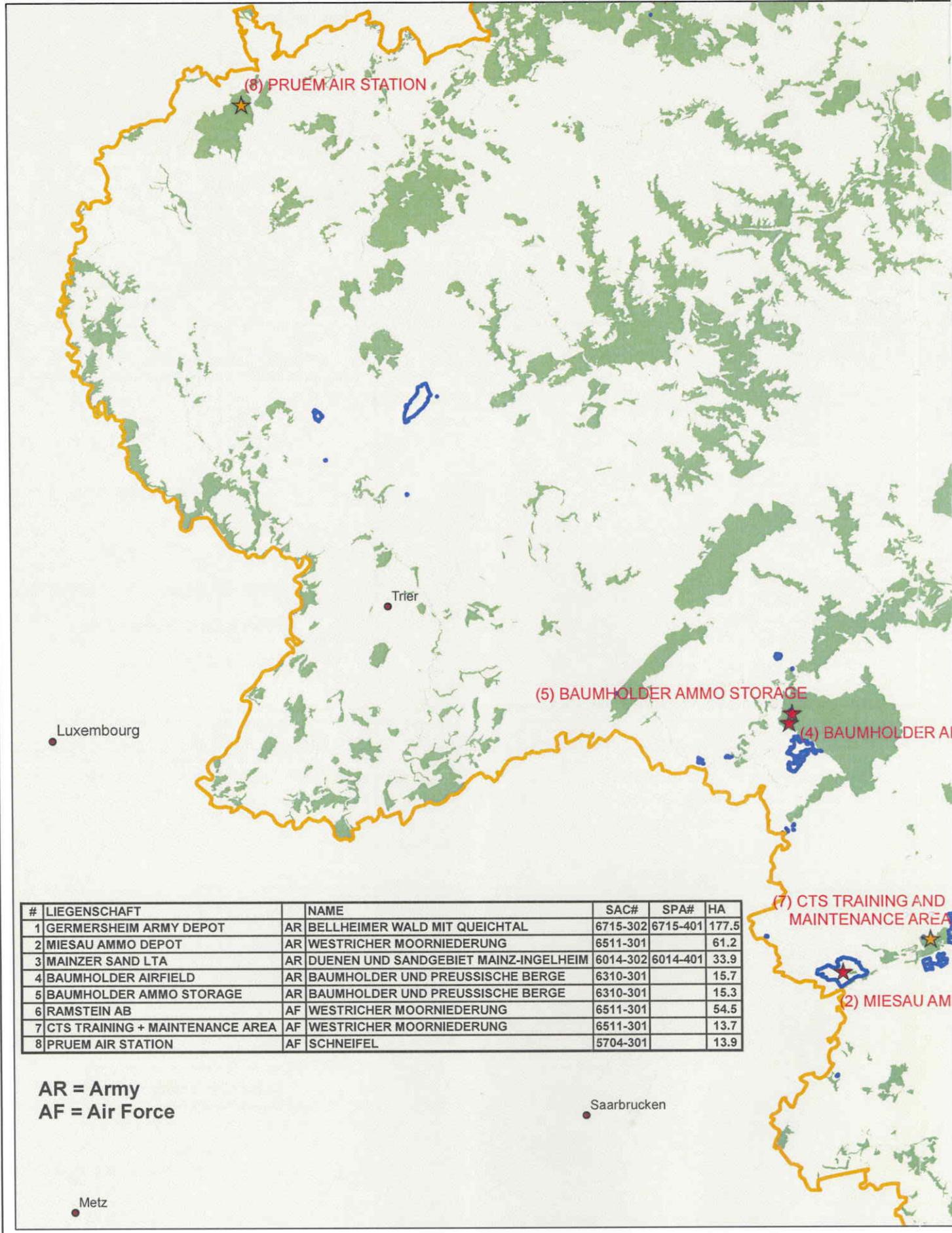
Bonn, den 24. Oktober 2008

  
(Kühnau)



  
(Rolfes)



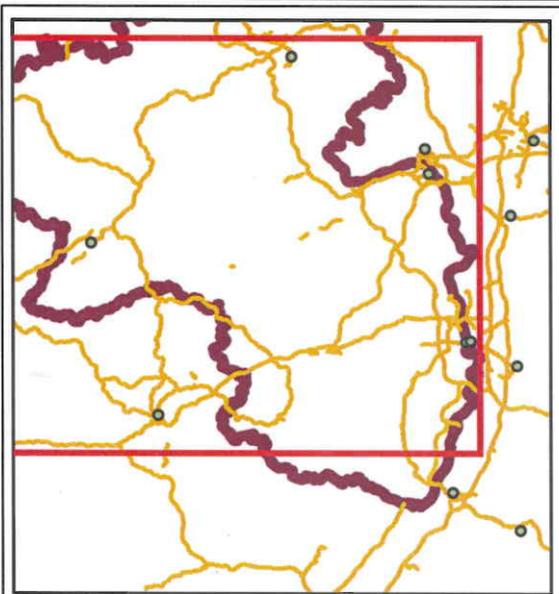
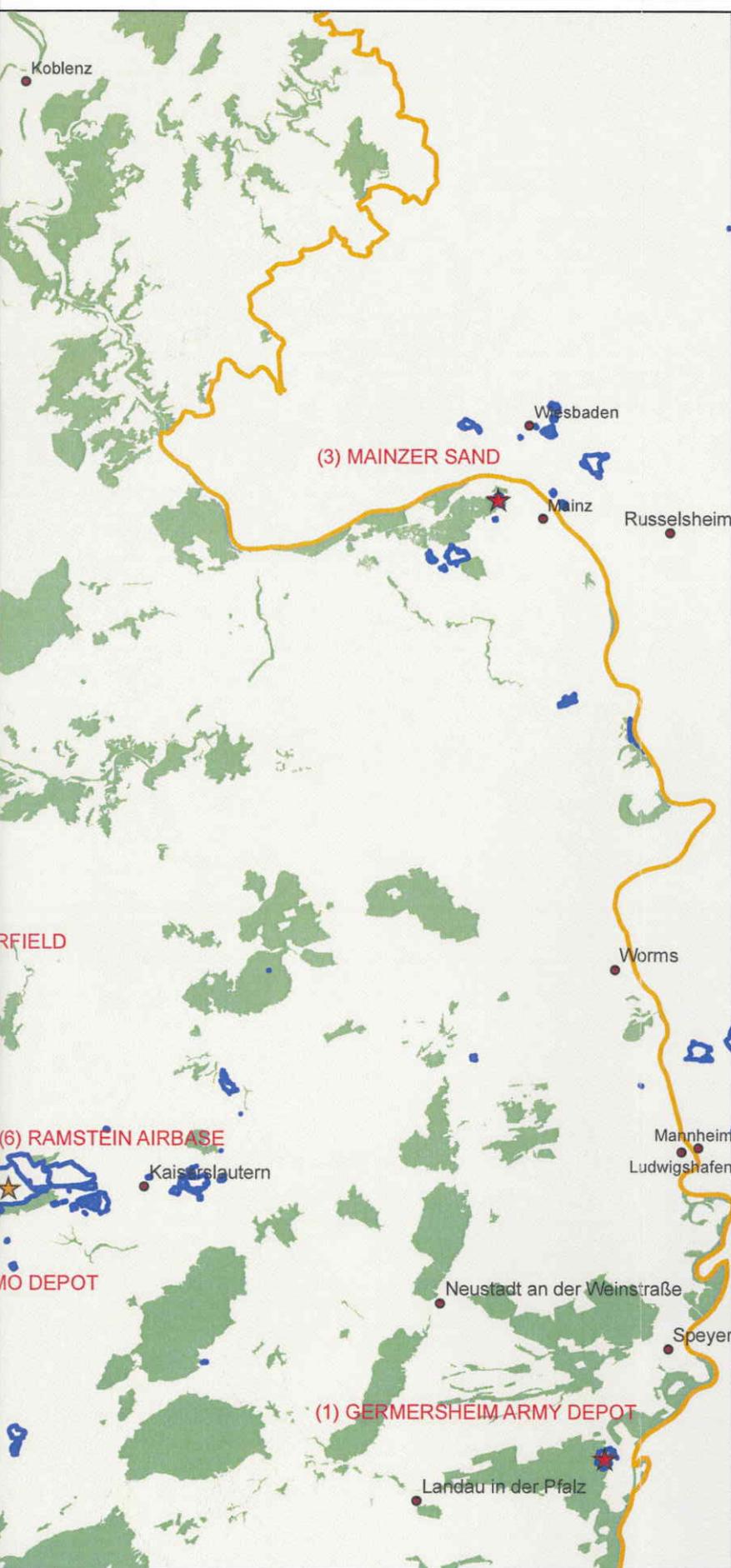


#	LIEGENSCHAFT		NAME	SAC#	SPA#	HA
1	GERMERSHEIM ARMY DEPOT	AR	BELLHEIMER WALD MIT QUEICHTAL	6715-302	6715-401	177.5
2	MIESAU AMMO DEPOT	AR	WESTRICHER MOORNIEDERUNG	6511-301		61.2
3	MAINZER SAND LTA	AR	DUENEN UND SANDGEBIET MAINZ-INGELHEIM	6014-302	6014-401	33.9
4	BAUMHOLDER AIRFIELD	AR	BAUMHOLDER UND PREUSSISCHE BERGE	6310-301		15.7
5	BAUMHOLDER AMMO STORAGE	AR	BAUMHOLDER UND PREUSSISCHE BERGE	6310-301		15.3
6	RAMSTEIN AB	AF	WESTRICHER MOORNIEDERUNG	6511-301		54.5
7	CTS TRAINING + MAINTENANCE AREA	AF	WESTRICHER MOORNIEDERUNG	6511-301		13.7
8	PRUEM AIR STATION	AF	SCHNEIFEL	5704-301		13.9

AR = Army  
 AF = Air Force

Saarbrücken

Metz



**Legende**

Betroffene US Liegenschaften

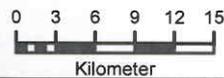
- ★ US Air Force
- ★ US Army

▭ Rheinlandpfälzische Landesgrenze

▭ U.S. Liegenschaftsgrenze

■ Natura 2000 Gebiet

**DIE BESCHRIFTETEN  
U.S. LIEGENSCHAFTEN  
SIND BESTANDTEIL DES  
NATURA 2000-GEBIETSNETZES**



DEPARTMENT OF THE ARMY  
INSTALLATION MANAGEMENT COMMAND, EUROPE  
DIRECTORATE OF PUBLIC WORKS



**Natura 2000 ausgewiesene  
U.S. Liegenschaften in Rheinland Pfalz**

**ANLAGE 1**

RECOMMENDED BY THE MILITARY  
COMMUNITY BOARD FOR APPROVAL: \_\_\_\_\_

Date: \_\_\_\_\_

ELLIPSOID: WGS84  
PROJECTION: UTM 32N  
SCALE: 1:549,808

RECOMMENDED BY THE MILITARY  
MASTER PLANNING BOARD FOR APPROVAL: \_\_\_\_\_

Date: \_\_\_\_\_

DATE:

File No:

Sheet No:

1 of 1